

# Umweltbericht

als unselbstständiger Teil der Begründung zur  
70. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Beeskow  
Landkreis Oder-Spree

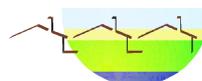


**Planungsträgerin:**

Stadt Beeskow  
Fachbereich I  
Berliner Straße 30  
15848 Beeskow

**Auftragnehmerin:**

IBE - Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH  
Lessingstraße 16  
16356 Ahrensfelde  
Telefon: 030 936677-0  
E-Mail: [umweltberatung@eckhof.de](mailto:umweltberatung@eckhof.de)  
Bearbeitung: Annika Schmidt, Dipl. Geogr.



**Bearbeitungsstand:** Oktober 2021

**Planungsstand: Entwurf**



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Veranlassung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und deren Berücksichtigung.....	4
2	Beschreibung der gegenwärtigen und künftig zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	7
3	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Basisszenario).....	8
3.1	Festlegung des Untersuchungsgebietes.....	8
3.2	Naturräumliche Einordnung.....	8
3.3	Beschreibung der Schutzgüter .....	8
3.3.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe .....	8
3.3.2	Fläche.....	9
3.3.3	Geologie/ Boden.....	9
3.3.4	Wasser einschließlich Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.....	11
3.3.5	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	13
3.3.6	Luft und Klima .....	15
3.3.7	Landschaftsbild .....	15
3.4	Schutzgebiete.....	15
3.4.1	Nationale Schutzgebiete, Naturdenkmäler (§§ 23 bis 28 BNatSchG) .....	15
3.4.1	Europäische Schutzgebiete (§ 32 BNatSchG).....	16
4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
5	Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung .....	16
5.1	Emissionen und Immissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Belästigungen .....	16
5.1.1	Emissionen während der Bauphase .....	16
5.1.2	Emissionen und Immissionen während der Nutzungsphase .....	17
5.2	Auswirkungen durch die Nutzung natürlicher Ressourcen .....	18
5.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche .....	18
5.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden .....	18
5.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	19
5.2.4	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	20
5.2.5	Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	21
5.3	Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung .....	21
5.4	Auswirkungen infolge Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt .....	21
5.5	Kumulierende Auswirkungen.....	22
5.6	Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	22
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich und Kompensation von erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen .....	22
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen.....	22
6.2	Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen.....	23
7	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	23
8	Zusammenfassung.....	23



## 1 Einleitung

### 1.1 Veranlassung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Stadt Beeskow wird gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. H8 „EKZ Fürstenwalder Straße“ aufgestellt. Das Bebauungsplangebiet H8 befindet sich im Norden der Stadt Beeskow. Es umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) H1 „Einkaufszentrum Beeskow Nord“ sowie geringfügige Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Einzelhandel“ H7, dessen Geltungsbereich sich östlich der Fürstenwalder Straße fortsetzt und unter anderem das Stadtzentrum von Beeskow miteinschließt.

Wie der Begründung zum Bebauungsplan H8 zu entnehmen ist, soll dieser der Weiterentwicklung der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der städtebaulichen Ordnung westlich der Fürstenwalder Straße im nördlichen Stadteingangsbereich von Beeskow dienen. Es sollen zudem die über den rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Beeskow planungsrechtlich vorbereiteten Flächen nördlich des bestehenden Einkaufszentrums bzw. westlich des Kreisverkehrs) für den Einzelhandel entwickelt werden.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. H8 ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2018 gefasst worden. Die Bauleitplanung erfolgt im Regelverfahren. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Unterrichtung der Behörden/sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fanden im ersten Halbjahr des Jahres 2019 statt.

Für eine Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes lässt sich dieser nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das B-Plangebiet als Mischbau- und Sonderbaufläche Handel sowie als Grünfläche aus. Teilbereiche sollen in *Sonderbaufläche Handel* und *Gewerbliche Baufläche* umgewandelt werden. Die 70. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine Fläche von etwa 2 ha.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Nr. H8 „EKZ Fürstenwalder Straße“. Die frühzeitige Beteiligung zum BP H8 gilt gleichzeitig als frühzeitige Beteiligung zur 70. Flächennutzungsplan-Änderung.

Die den Bereich zwischen Bahnlinie und gewerblichen Bauflächen prägende Mischbaufläche im Norden von Beeskow, die bis in den Bereich des Bebauungsplanes H8 hineinragt, wird für eine Handels- und gewerbliche Entwicklung auch planerisch frei gegeben. Dies entspricht dem Realzustand. Die straßenbegleitende Grünfläche soll künftig der Sonderbaufläche bzw. der gewerblichen Baufläche zugeordnet werden.

Der vorliegende Umweltbericht berücksichtigt die Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach deren frühzeitiger Beteiligung. Dem Umweltbericht zum Bebauungsplan H8 sind ein Artenschutzfachbeitrag sowie eine Eingriffs-Ausgleichsplanung beigelegt, deren Erfordernis festgestellt wurde.

Auf der Abbildung 1 ist die Lage des Geltungsbereiches der 70. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes gekennzeichnet.



**Abbildung 1:** Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 70. Änderung des FNP

## 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und deren Berücksichtigung

Nach § 2a BauGB ist dem Entwurf der Bauleitplanung eine Begründung beizufügen. Diese soll u. a. den Umweltbericht, in dem die Belange des Umweltschutzes dargelegt werden, als gesonderten Teil enthalten. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet. Es werden die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, insbesondere Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet.

### Immissionsschutz

Entsprechend § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die



ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

### Naturschutzgesetze

Wesentliche gesetzliche Grundlagen zur Bewertung der Umweltauswirkungen im Bauleitverfahren sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG).

Grundlegende Ziele des BNatSchG sind die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Das BbgNatSchAG regelt die Ausführung des BNatSchG in Brandenburg und ergänzt selbiges.

§§ 14 und 15 BNatSchG beinhalten die Eingriffsregelung. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)

In den § 39 und im § 44 BNatSchG sind der allgemeine und der besondere Artenschutz verankert.

### Wasser

Berücksichtigung finden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

### Bodenschutz

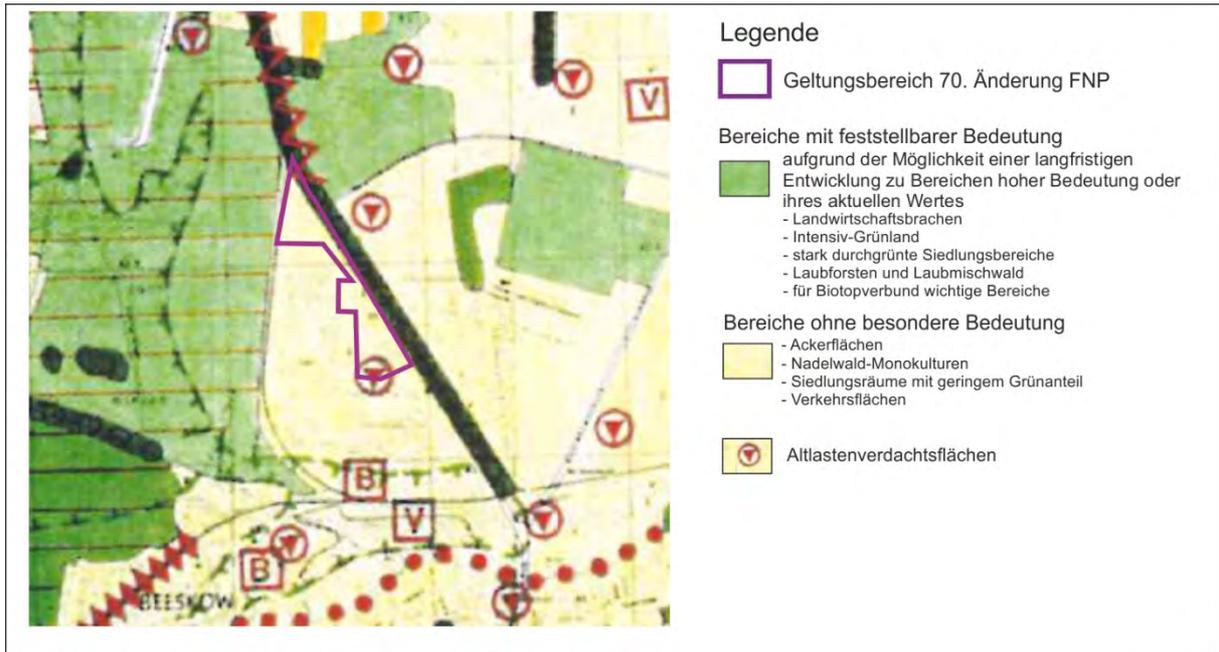
Hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind im BauGB, im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im BNatSchG die gesetzlichen Ziele verankert. Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ergeben sich gemäß dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zusammenfassend folgende Ziele für den Bodenschutz:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Fachkarte hinsichtlich des Entwicklungskonzeptes bzw. dem Maßnahmenplan, aus welcher die Abbildung 4 einen Ausschnitt enthält, zeigt für das Plangebiet den Bestand von Bauflächen ohne besonderes Entwicklungskonzept sowie den Bestand einer Grünfläche.

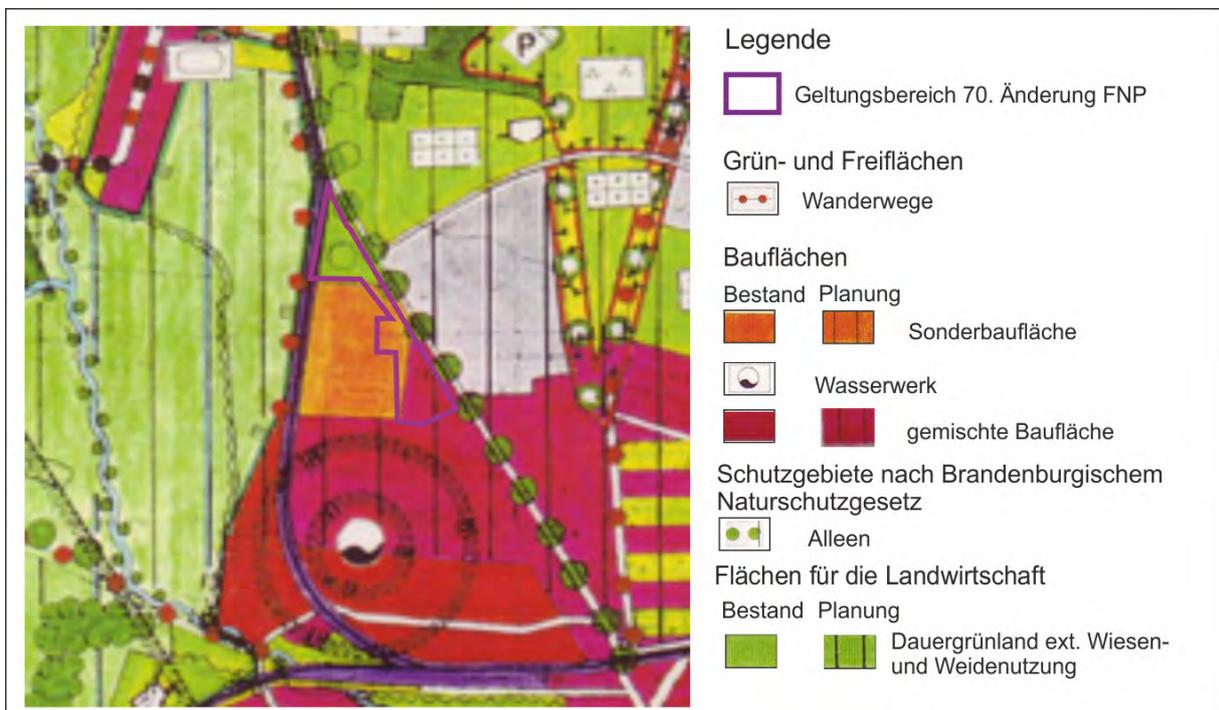
### Landschaftsplan

Für die Stadt Beeskow existiert ein Landschaftsplan aus dem Jahre 1996. Gemäß Karte 11 befindet sich der Geltungsbereich in einem Gebiet ohne besondere Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz, vgl. Abbildung 2.



**Abbildung 2:** Ausschnitt aus Karte 11 „Bewertung Natur- und Landschaftsschutz“ des Landschaftsplanes der Stadt Beeskow, 1996

Dem Entwicklungskonzept sind keine besonderen Planungen zu entnehmen, vgl. Abbildung 3. Der Kartenausschnitt zeigt den Bestand entsprechend dem Flächennutzungsplan.



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus Karte 14 „Entwicklungskonzept/Maßnahmenplan - Entwurf“ des Landschaftsplanes der Stadt Beeskow, 1996



## **2 Beschreibung der gegenwärtigen und künftig zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow bereitet bauplanungsrechtlich den Bebauungsplan H8 der Stadt Beeskow vor. Wie im Kapitel 1.1 beschrieben, soll der Bebauungsplan der Weiterentwicklung der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der städtebaulichen Ordnung westlich der Fürstenwalder Straße im Norden von Beeskow dienen. Er dient der Schaffung von zusätzlichen Möglichkeiten für die Betriebe und den Einzelhandel hinsichtlich baulicher Ergänzungen und auch hinsichtlich von Nutzungen im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen. Im Norden schließt der Bebauungsplan eine Fläche ein, die gegenwärtig als Grünland bewirtschaftet wird und folglich unverbaut ist.

Mit dem Bebauungsplan H8 sollen auch die über den rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Beeskow teilweise planungsrechtlich vorbereiteten Flächen nördlich des bestehenden Einkaufszentrums bzw. westlich des Kreisverkehrs für den Einzelhandel entwickelt werden.

Der Geltungsbereich, auf den sich die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht, bezieht im Südosten eine gemischte Baufläche mit ein. Auf der gemischten Baufläche befindet sich ein Gebäude, welches dem Einzelhandel dient einschließlich der diesem zugeordneten Parkflächen. Gegenwärtig wird es als Getränkehandel genutzt. Der Teilbereich soll durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Nordwestlich angrenzend ist eine Tankstelle mit Nebenanlagen und Zuwegungen ebenfalls der gemischten Baufläche zuzuordnen. Diese soll künftig einer gewerblichen Baufläche zugeordnet werden.

Eine weitere Teilfläche mit der Ausweisung als eine gewerbliche Baufläche in der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes schließt sich nördlich der privaten Straßenverkehrsfläche an. Bei der Bebauung handelt es sich gegenwärtig um ein gewerblich genutztes Verwaltungsgebäude. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind diese als gemischte Bauflächen dargestellt.

Im Norden schließt der Bebauungsplan eine Fläche ein, die gegenwärtig als Grünland frischer Standorte anzusprechen ist. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche überwiegend als Sonderbaufläche dar. Für diesen Teil ist keine Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt. Die Nordspitze des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Grünfläche dargestellt. Als Grünfläche ist auch ein Streifen ausgewiesen, welcher sich parallel zur Fürstenwalder Straße erstreckt. Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Grünflächen der Sonderbaufläche sowie im Süden der gewerblichen Baufläche zugeordnet werden.

Der Gehölzbestand, welcher den nördlichen Teil des Geltungsbereiches entlang der Nordostseite begleitet, wird im Bebauungsplan H8 als Fläche mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen festgesetzt. Im südlichen Teil erfolgt die Zuweisung des Grünstreifens zur Sonderbaufläche und zur gewerblichen Baufläche zur Anpassung an die realen Verhältnisse vor Ort, da es sich überwiegend um bebaute Fläche handelt.



### **3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Basisszenario)**

#### **3.1 Festlegung des Untersuchungsgebietes**

Entsprechend Anlage 1 BauGB sind für eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beschreiben.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG sind als Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter aufzufassen.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung von gemischter Baufläche als gewerbliche Baufläche sowie als Sonderbaufläche. Zudem sollen als Grünfläche dargestellte Bereiche einer Sonderbaufläche sowie einer gewerblichen Baufläche zugeordnet werden. Auswirkungen durch die geänderten Nutzungen im Geltungsbereich können ausschließlich das nahe Umfeld betreffen.

Um die Schutzkriterien hinlänglich zu berücksichtigen, erfolgt eine Beschreibung der Schutzgüter sowie der nationalen bzw. europäischen Schutzgebiete, geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich selbst sowie in dessen Nahbereich.

#### **3.2 Naturräumliche Einordnung**

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg innerhalb der naturräumlichen Region „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs (SCHOLZ, 1962) ist das Plangebiet der Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und innerhalb dieser der Untereinheit „Beeskower Platte“ zuzuordnen.

#### **3.3 Beschreibung der Schutzgüter**

##### **3.3.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe**

Das Schutzgut Mensch umfasst die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, das Wohnen, das Wohnumfeld und die Erholung.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die am nächst gelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches auf der Ostseite der Fürstenwalder Straße. Es handelt sich um ein Wohnhaus südlich eines Einzelhandelsstandortes. Weitere Wohnbebauung befindet sich südlich des Geltungsbereiches, westlich der Fürstenwalder Straße. Die Wohngebäude sind dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H7 „Einzelhandel - Stadt Beeskow“ zuzuordnen.

Östlich der Fürstenwalder Straße befindet sich gewerbliche Bebauung und Einzelhandel. Nördlich des Kreisverkehrs an der Fürstenwalder Straße bzw. der Industriestraße schließt sich Ackerfläche an. Westlich des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Sonderbaufläche ausgewiesen, auf welcher sich das Einkaufszentrum Beeskow Nord befindet. Westlich dessen verläuft



das reliktdartige Gleisbett einer ehemaligen Bahnlinie. Es schließen sich in westlicher Richtung Intensivgrünlandflächen an.

Der Landschaftsplan aus dem Jahre 1996, vgl. Abbildung 3 im Kapitel 1.2, zeigt im Bereich der ehemaligen Bahnlinie einen Wanderweg. Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten unbefestigten Weg. Objekte und Gebäude, die der Naherholung von Menschen dienen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches nicht.

Das Stadtzentrum von Beeskow befindet sich südlich des Geltungsbereiches bzw. südlich der Eisenbahnlinie Königs Wusterhausen - Frankfurt/Oder in einiger Entfernung zum Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Aus der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree vom 20.03.2019 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden/sonstiger Träger öffentlicher Belange geht hervor, dass das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines bekannten Bodendenkmals ist. Auch Baudenkmale sind innerhalb des Plangebietes und dessen direkter Umgebung nicht bekannt.

Dem Geoportal des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ist zu entnehmen, dass auch im nahen Umfeld des Geltungsbereiches keine Bodendenkmäler bekannt sind.

### **3.3.2 Fläche**

Bei dem Schutzgut Fläche ist insbesondere die Inanspruchnahme von Fläche im Sinne von Flächenverbrauch zu betrachten.

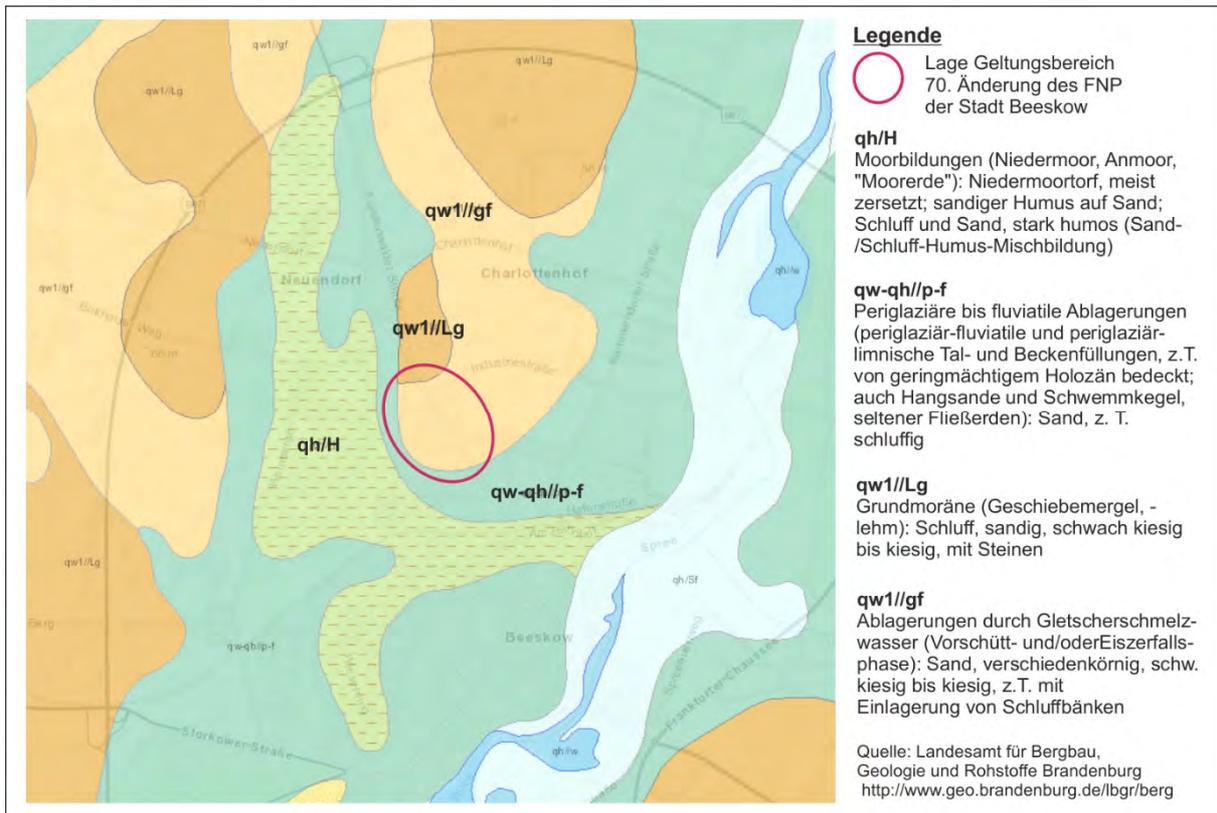
Ein Teil des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gegenwärtig bereits bebaut. Unverbaut ist im Wesentlichen der nördliche und östliche Teil. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H8 „EKZ Fürstenwalder Straße“ bereits gegenwärtig überwiegend als ein Sondergebiet aus. Der Bereich der 70. FNP-Änderung ist überwiegend als Mischbau- und als Sonderbaufläche Handel ausgewiesen.

### **3.3.3 Geologie/ Boden**

Die Stadt Beeskow befindet sich in geologischer Hinsicht im östlichen Randbereich der Beeskower Platte. Es handelt sich bei dieser um ein gegenüber dem Berliner Urstromtal im Norden und dem Baruther Urstromtal im Süden insgesamt höher gelegenes Gebiet. Gestauchte Endmoränenbildungen und Grundmoränenablagerungen sowie fluviatile Sedimente, die während weichselkaltzeitlich-spätglazialen Abschmelzvorgängen abgelagert wurden, wechseln sich hier miteinander ab.

Zwischen den beiden genannten Urstromtälern sind mehrere spätglazial angelegte Abflussrinnen vorhanden. In einer dieser Rinne verläuft die Spree. Die Abflussbereiche sind von Ablagerungen der Fluss- und Bachauen sowie von Tal- und Beckenfüllungen bestimmt. In der unmittelbaren Flussaue sind Auenerle, Auensande und humose Sande abgelagert worden, vgl. Abbildung 4.

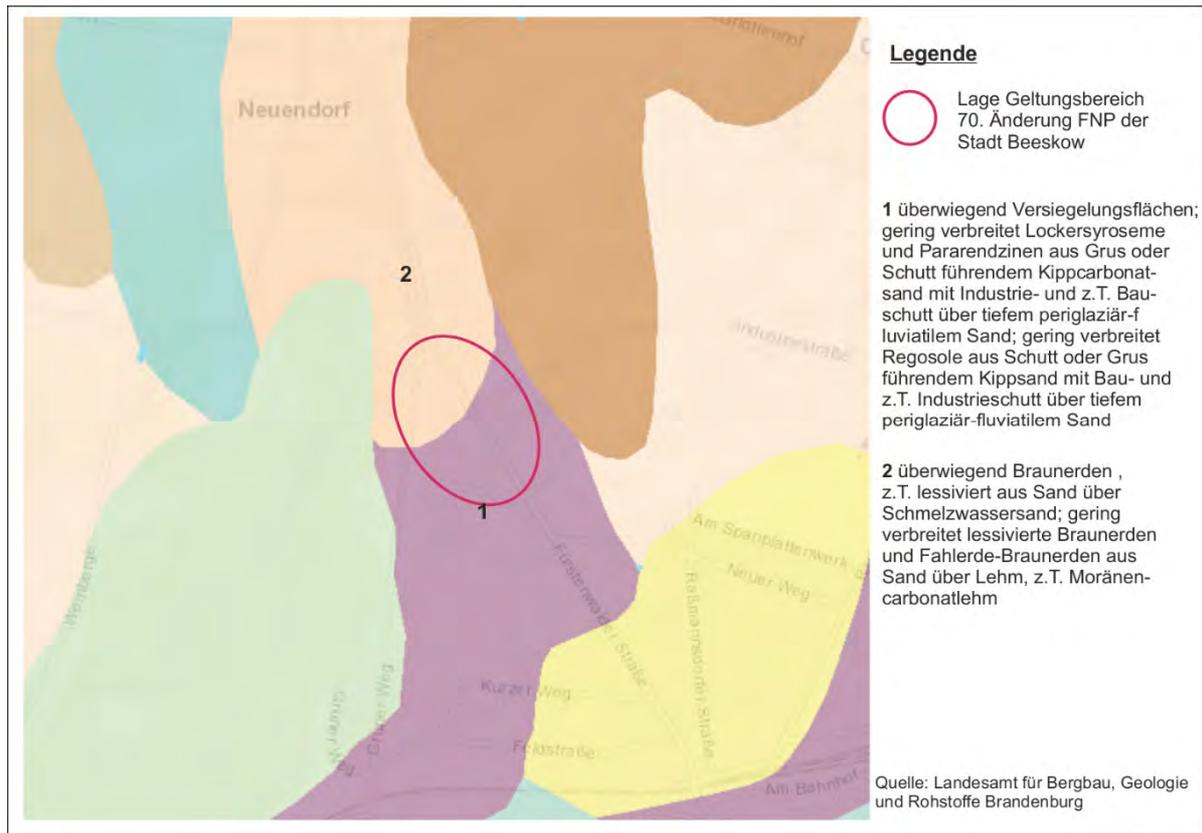
Das Plangebiet der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einem Bereich gelegen, in dem Sande als Ablagerungen von Gletscherschmelzwasser bestimmend sind.



**Abbildung 4:** Ausschnitt aus Geologischer Karte des Landes Brandenburg (1:100.000) mit Skizzierung des Geltungsbereiches, Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

Hinsichtlich der Böden ist der Bodenübersichtskarte zu entnehmen, dass die Böden im Geltungsbereich teilweise versiegelt sind. Mit geringer Verbreitung kommen Lockersyroseme oder Pararendzinen als Rohböden mit Industrie- und z.T. Bauschutt über tiefem periglaziär-fluviatilem Sand vor, vgl. Abbildung 5.

Für den nördlichen unverbauten Abschnitt werden als Bodentypen überwiegend Braunerden angegeben.



**Abbildung 5:** Die Bodentypen im Geltungsbereich und in dessen Umfeld

### 3.3.4 Wasser einschließlich Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

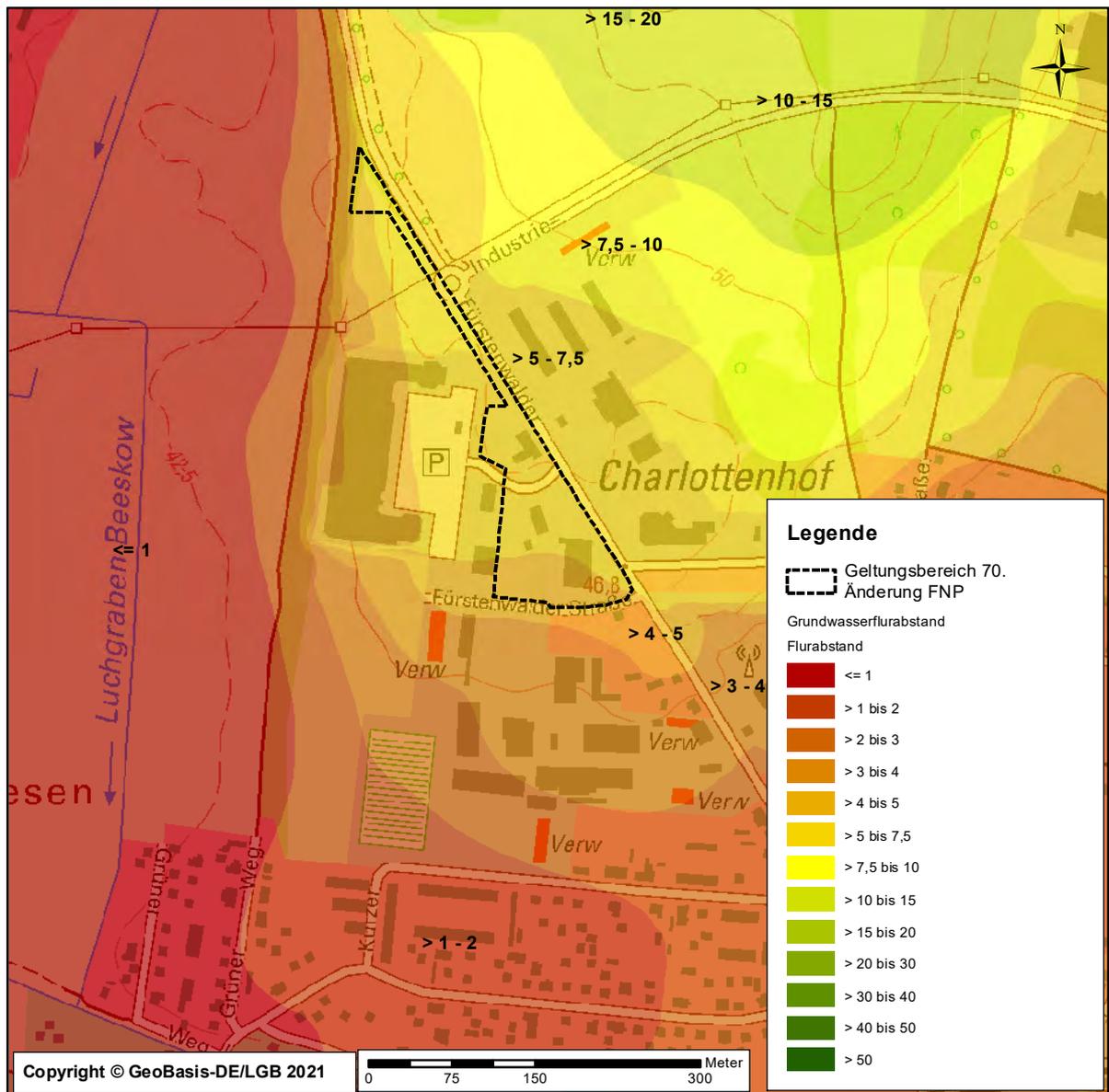
#### Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Oberflächengewässer mit permanenter Wasserführung vorhanden. Im Nordosten schließt das Plangebiet ein Versickerungsbecken für Niederschlagswasser der Straßenentwässerung ein.

Das am nächsten gelegene natürliche Oberflächengewässer ist die Spree in einer Entfernung von mehr als 1 km vom Geltungsbereich. Etwa 200 m westlich verläuft der Luchgraben Beeskow als ein Meliorationsgraben, welcher den Grundwasserflurabstand der landwirtschaftlichen Nutzflächen reguliert.

#### Grundwasser

Am Standort liegen die Grundwasserflurabstände überwiegend zwischen > 5 m und 7,5 m. Für den südlichen Teil des Geltungsbereiches werden entsprechend Datenlage des Landesamtes für Umwelt Brandenburg Grundwasserflurabstände von > 4 m bis 5 m genannt, vgl. Abbildung 6. Nach Westen hin, zur Niederung der Luchwiesen, fallen die Flurabstände ab. Nach Norden bzw. Nordosten hin werden die Grundwasserflurabstände entsprechend dem ansteigenden Relief größer.



**Abbildung 6:** Darstellung des Grundwasserflurabstandes sowie des Geltungsbereiches des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg<sup>1</sup> überschneidet sich der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit einem Hochwasserrisikogebiet bzw. mit einem Überschwemmungsgebiet. Als Hochwasserrisikogebiet bzw. Überschwemmungsgebiet (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit) sind Bereiche der Luchwiesen westlich von Beeskow ausgewiesen. Die minimale Entfernung zwischen den Außengrenzen des Geltungsbereiches und dem Überschwemmungsgebiet beläuft sich auf etwa 200 m.

Der Hauptlauf der Spree ist entsprechend Landesamt für Umwelt Brandenburg ein Gewässer mit Hochwasserrisiko. Die Spreeaue ist dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Absatz

<sup>1</sup> <https://apw.brandenburg.de/>



2 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) „Untere Spree“<sup>2</sup> zuzuordnen. Sowohl die Spree als auch die Spreeaue befinden sich mehr als 800 m vom Geltungsbereich entfernt.

### 3.3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt ist gemäß der UN-Biodiversitätskonvention (*Convention on Biological Diversity*, CBD) „die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“, zu verstehen. Damit umfasst sie die Vielfalt *innerhalb* sowie *zwischen* Arten, darüber hinaus die Vielfalt der Ökosysteme selbst.<sup>3</sup>

Bestimmte Biotoptypen sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die biologische Vielfalt unter gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG gestellt.

Bezüglich der Fauna sind nach § 44 BNatSchG insbesondere die streng geschützten Vertreter verschiedener Artengruppen bzw. europäische Vogelarten betrachtungsrelevant. Auch einzelne Pflanzenarten sind als streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Der allgemeine Artenschutz ist gemäß § 39 BNatSchG ist zu beachten.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist teilweise versiegelt.

Im Norden schließt der Geltungsbereich eine Fläche ein, die gegenwärtig als Grünland frischer Standorte anzusprechen ist. Augenscheinlich wird das Grünland durch Mahd bewirtschaftet bzw. gepflegt. Die Fläche wird dem Biotoptyp Frischwiese verarmte Ausprägung (051122) zugeordnet, vgl. Foto in Abbildung 7.



**Abbildung 7:** Frischwiese, verarmte Ausprägung im Norden des Geltungsbereiches, Foto IBE  
30.07.2019

<sup>2</sup> Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2016

<sup>3</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Biodiversitätskonvention>, abgerufen 10.01.2019



Randlich befinden sich Gehölzstrukturen. Die nordöstliche Flanke des Geltungsbereiches wird bis nördlich des Kreisverkehrs von einem Baumbestand begleitet, mit dem Berg-Ahorn als Bestandsbildner. Einzelne Eichen höheren Alters treten hinzu. Der Gehölzbestand schließt eine Niederschlagswasserversickerungsmulde ein. Diese dient der verzögerten Versickerung von Niederschlagswasser der angrenzenden Straße. Die Mulde wird von einem kleinflächigen Jungaufwuchs von Birken (*Betula pendula*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) begleitet, vgl. Abbildung 8.



**Abbildung 8:** Gehölzbestand entlang der nordöstlichen Begrenzung des Geltungsbereiches, Versickerungsmulde im Hintergrund  
Foto IBE 30.07.2019

Einzelne Flächen entlang der Fürstenwalder Straße sind mit Zierbepflanzungen begrünt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im nahen Umfeld sind keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopie ausgewiesen. Westlich des Geltungsbereiches sind Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte als gesetzlich geschützte Biotopie innerhalb der Luchwiesen vom Landesamt für Umwelt Brandenburg dargestellt.

Bezüglich der Fauna sind insbesondere die streng geschützten Vertreter verschiedener Artengruppen bzw. europäische Vogelarten betrachtungsrelevant. Auch der allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG ist zu beachten.

Aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereiches bietet dieser bezüglich der Vertreter der streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten ein Potential als ein Lebensraum von gebäudebrütenden bzw. in Gehölzen frei oder in Nischen und Höhlen sowie am Boden brütenden Vogelarten. Zudem ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht vollständig auszuschließen. Aus diesem Grunde wurden im Zeitraum vom 11.03.2019 bis 17.07.2019 insgesamt 14 Kartierungsgänge im Geltungsbereich des Bebauungsplanes H8 durchgeführt.

Der Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung von Zauneidechse und Brutvögeln zur BP H8 „EKZ Fürstenwalder Straße“ ist dem Artenschutzfachbeitrag, welcher Anhang 2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. H8 „EKZ Fürstenwalder Straße“ als Anhang beigefügt.



In der Kartierung wurde festgestellt, dass die Übergangsbereiche der linienförmigen Gehölzstrukturen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches hin zum Grünland durch die Zauneidechse besiedelt.

Bezüglich der Vögel, wurden im Bebauungsplangebiet während der Kartiergänge insgesamt 22 Brutvogelarten mit insgesamt 45 Brutpaaren nachgewiesen, von denen 33 Brutpaare ihren direkten Reviermittelpunkt oder Brutplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzen. 12 Brutpaare brüten knapp außerhalb oder haben ein Revier mit deutlichem Bezug zum Geltungsbereich. Die Besiedlungsschwerpunkte sind die Gehölzstrukturen. Innerhalb der bebauten Bereiche wurden mit Ausnahme Gebäudebrüter (Haussperling) und der Ziergehölzbrüter (Ringeltaube und Girlitz) kaum Brutvögel festgestellt.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Grünlandfläche im Norden des Plangebietes ein Lebensraum der Heidelerche ist.

### **3.3.6 Luft und Klima**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des ostdeutschen kontinentalen Binnenklimas.

Die jährliche Niederschlagshöhe liegt entsprechend Daten des Deutschen Wetterdienstes am Referenzstandort Coschen im langjährigen Mittel bei 566 mm (1991 - 2020). Das Jahresmittel der Lufttemperatur lag am Standort Klettwitz, der als am nächsten gelegener Referenzstandort aufgefasst wird, im Zeitraum von 1991 bis 2020 bei 9,6 °C.

Der Einfluss des Kontinentalklimas widerspiegelt sich in einer relativ hohen jährlichen Temperaturamplitude und in der verhältnismäßig niedrigen jährlichen Niederschlagssumme.

### **3.3.7 Landschaftsbild**

Das Erscheinungsbild des Landschaftsausschnittes wird durch die vorhandene Bebauung im südlichen Teil des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes geprägt. Wie in vorangehenden Kapiteln beschrieben, befinden sich im Geltungsbereich mehrere Gebäude, die für den Einzelhandel genutzt werden, gewerblich genutzte Gebäude sowie eine Tankstelle. Ziergehölze sowie die Heckenstrukturen lockern das Erscheinungsbild auf.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist gegenwärtig unbebaut und wird von linienförmigen Gehölzstrukturen begleitet.

Die Geländeoberkante befindet sich bei etwa 45 m bis 47 über NHN.

Von der Fürstenwalder Straße, die aus Richtung Norden in das Zentrum von Beeskow führt, ist der Geltungsbereich einsehbar und das Stadtbild prägend.

## **3.4 Schutzgebiete**

### **3.4.1 Nationale Schutzgebiete, Naturdenkmäler (§§ 23 bis 28 BNatSchG)**

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes überschneidet sich nicht mit einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark. Auch im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich keine nationalen Schutzgebiete. Im Geltungsbereich und dessen Umfeld sind zudem keine Naturdenkmäler bekannt.



### **3.4.1 Europäische Schutzgebiete (§ 32 BNatSchG)**

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nicht innerhalb bzw. in der Nähe eines europäischen Schutzgebietes (ohne Abbildung).

## **4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung des Bebauungsplanes H8, da sich deren Inhalte nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen. Der Bebauungsplan soll der Weiterentwicklung der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der städtebaulichen Ordnung westlich der Fürstenwalder Straße im nördlichen Stadteingangsbereich von Beeskow dienen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der nördliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes H8 bereits weitgehend als eine Sonderbaufläche Handel ausgewiesen. Eine Bebauung dessen im Rahmen der Vorgaben der Flächennutzungsplanung ist möglich. Deshalb bezieht sich die 70. FNP-Änderung in diesem Bereich lediglich auf die äußerste Nordspitze und straßenbegleitend zur Fürstenwalder Straße.

Sollte der Bebauungsplan bzw. die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Rechtskraft erlangen, kann der Bereich wie bisher weiter genutzt werden. Erweiterungsmöglichkeiten müssen sich an den Vorgaben der gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungspläne bzw. des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes orientieren. Mögliche Konsequenz kann sein, dass aufgrund der eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten auf einen anderweitigen Standort ausgewichen wird. Die Erschließung eines neuen Standortes kann mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden sein.

## **5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung**

### **5.1 Emissionen und Immissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Belästigungen**

Entsprechend Anhang 1 BauGB sind im Umweltbericht die Auswirkungen durch die Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie durch die Verursachung von Belästigungen zu bewerten. Derartige Auswirkungen betreffen den Menschen. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen schädliche Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

#### **5.1.1 Emissionen während der Bauphase**

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Erweiterung des Gebäudebestandes teilweise über das vorhandene Maß hinaus. Der gültige Flächennutzungsplan lässt Baumaßnahmen auch im gegenwärtigen planungsrechtlichen Zustand zu. Südlich des Kreisverkehrs vollzieht die 70. FNP-Änderung jedoch lediglich den Realzustand nach. Zusätzliche Baumaßnahmen führen erwartungsgemäß zeitlich beschränkt zu Geräuschemissionen. Tiefbauarbeiten sind im Rahmen der Neuerrichtung von Gebäuden, den dem Einzelhandel oder Gewerben dienen, nur in geringem Umfang zu erwarten. In der heutigen Zeit werden üblicherweise zur Neuerrichtung von Gebäuden viele vorgefertigte Bauelemente eingesetzt, was die Bauzeit vor Ort verkürzt. Bauarbeiten erfolgen stets werktags, i.d.R. während



der üblichen Arbeitszeiten. Das Bauen der Gebäude verursacht erwartungsgemäß keine über das übliche Maß hinaus gehenden Geräuschimmissionen. Diese sind kurzzeitig und erwartungsgemäß auf das Plangebiet selbst beschränkt.

Stäube, die zu Belästigungen führen können, treten erwartungsgemäß im Wesentlichen durch Baufeldfreimachung, während niederschlagsarmer Witterungsperioden auf. Es besteht gegebenenfalls die Möglichkeit Maßnahmen zur Minderung von Staubentwicklung zu ergreifen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Staubbildung in so geringem Umfang zu erwarten ist, dass von dieser keine belästigende Wirkung ausgeht.

Zu Erschütterungen, zu Lichtemissionen, zur Entstehung von Wärme oder sonstiger Strahlung kommt es im Zuge der Ausführung der Baumaßnahmen auch kurzzeitig nicht. Es liegen zudem keine Hinweise darauf vor, dass es während der Bauphase zu Freisetzungen von Schadstoffen kommt.

### **5.1.2 Emissionen und Immissionen während der Nutzungsphase**

Die Nutzungsphase umfasst den Zeitabschnitt nach Umsetzung der Baumaßnahmen entsprechend den Möglichkeiten, die die Festsetzungen eröffnen. Die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes verursachen keine sonstigen beurteilungsrelevanten Emissionen von Schadstoffen. Auch Wärme und Strahlung werden nicht in erheblicher Weise freigesetzt. Erschütterungen werden nicht hervorgerufen.

Denkbare Emissionen der Nutzungsphase sind im Wesentlichen Geräusche durch zusätzliches Verkehrsaufkommen. Auch der stationäre Betrieb von möglichen Einzelhandelseinrichtungen kann Geräuschemissionen beispielsweise durch den Betrieb von Ventilatoren mit sich bringen.

Zusätzliches Verkehrsaufkommen wird durch potentielle Kunden sowie durch den Ver- und Entsorgungsverkehr verursacht. Der Verkehr erfolgt im Wesentlichen über die Fürstenwalder Straße. Aufgrund der erwartungsgemäß moderaten Erweiterung im Geltungsbereich erhöht sich das Verkehrsaufkommen voraussichtlich nicht in signifikanter Weise. Die 70. FNP-Änderung vergrößert die planerische Größe der Sonderbaufläche in diesem Bereich jedoch nur unwesentlich.

Südlich und südöstlich des Geltungsbereiches schließt sich eine gemischte Bebauung an, die gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Mischbaufläche einzustufen ist.

Innerhalb der ausgewiesenen Mischgebietsfläche befinden sich Wohnnutzungen. Die Wohnnutzungen grenzen nicht unmittelbar an den Geltungsbereich an, sondern befinden sich südlich einer städtischen Brachfläche/ gewerblich genutzter Fläche bzw. befinden sich auf der gegenüberliegenden Seite der Fürstenwalder Straße. Wie aus der Begründung zum Bebauungsplan hervorgeht, befinden sich die straßenseitigen Bebauungen an der Fürstenwalder Straße hinsichtlich der Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich der Fürstenwalder Straße.

Entsprechend Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind in Mischgebieten tags 60 dB und nachts 50 dB bzw. 45 dB für Gewerbelärm vorgegebene schalltechnische Orientierungswerte. Die DIN-Norm gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie richtet sich an Gemeinden, Städteplaner, Architekten und Bauaufsichtsbehörden und gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.



In Gewerbegebieten sind entsprechend der DIN 18005-1 als schalltechnische Orientierungswerte tags 65 dB und nachts 55 dB bzw. 50 dB für Gewerbelärm anzusetzen. Die Orientierungswerte sind daher vergleichsweise höher als im Mischgebiet.

An den Geltungsbereich grenzt südlich Mischgebiet mit Wohnbebauungen. In nachgeordneten Planungen ist zu berücksichtigen, dass Belästigungen durch Schall zu vermeiden sind. Die Inhalte des Bebauungsplanes beschränken die gewerblichen Nutzungen im Sondergebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet auf solche, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG können auch Lichtimmissionen, schädliche Umwelteinwirkungen verursachen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In Anlehnung an die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“<sup>4</sup> zählen zu den lichtemittierenden Anlagen künstliche Lichtquellen aller Art wie z. B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie z. B. angestrahlte Fassaden. Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten zählen nicht zu den Emissionsquellen im Sinne des BImSchG.

Die Beleuchtung im Geltungsbereich erfolgt zur Ausleuchtung der Verkehrsflächen einschließlich der Flächen für den ruhenden Verkehr und somit zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes.

Im Bereich der umliegenden Wohnbebauung kommt es erwartungsgemäß nicht zu Lichtimmissionen, die Belästigungen herbeiführen können.

## **5.2 Auswirkungen durch die Nutzung natürlicher Ressourcen**

### **5.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Bei den möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist die Inanspruchnahme von Flächen im Sinne von Flächenverbrauch zu bewerten.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche im besiedelten Bereich von Beeskow sowie eine unverbaute Fläche. Die unverbaute Fläche und bislang im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellte Fläche grenzt an eine Fläche an, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als eine Sonderbaufläche Handel dargestellt ist.

Es liegen keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen vor.

### **5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Bebauungsplanes schafft die Voraussetzungen für die zusätzliche Bebauung von Flächen. Zusätzliche Baumaßnahmen sind mit Versiegelung des Bodens verbunden, was sich auf die ökologischen Bodenfunktionen

---

<sup>4</sup> Beschluss der LAI vom 13.09.2012 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)



auswirkt. Zusätzliche Bebauungen/ zusätzliche versiegelte Flächen sind vor allem im nördlichen Bereich der 70. FNP-Änderung möglich.

#### Bauphase

Durch die Umsetzung von Baumaßnahmen und dadurch erfolgreicher Bodenversiegelung/ Bodenverdichtung kann es grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der folgenden ökologischen Funktionen des Schutzgutes Boden kommen:

1. natürliche Funktionen:

- Die Puffer- und Filterfähigkeit des Bodens, welche die Rückhaltung von Einträgen gewährleistet, kann unterbunden werden. Die Grundwasserschutzfunktion kann somit nicht mehr ausgeübt werden.
- Der Boden kann keine Infiltrationsfunktion, welche Voraussetzung zur Grundwasserneubildung ist, mehr ausüben.
- Der eingeschränkte Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen geht weitgehend verloren.

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte:

- Besondere Bodenbildungen können betroffen sein.

3. Nutzungsfunktionen:

- Der Boden kann seine Produktionsfunktion nicht mehr ausüben.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 2 ha. In hohem Maße ist der Geltungsbereich bereits befestigt. Zusätzliche Überbauung ist vor allem im nördlichen Teil des Planbereiches möglich.

Die Neuversiegelungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, welche durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren sind. In nachgeordneten Verfahren werden im Rahmen von Eingriffs-Ausgleichsplanungen Maßnahmen beschrieben, mit welchen Ausgleich geleistet werden kann.

Zu Bodenverdichtung im Umfeld der zu bebauenden Flächen kann es in sehr geringem Umfang während der Ausführung der Bauarbeiten durch das Befahren der Baufelder mit Baufahrzeugen kommen. Verdichtung des Oberbodens ist als reversibel einzuschätzen. Aufgrund der Situation am Standort und der damit verbundenen Überprägung wird beurteilt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Verdichtungen zu erwarten ist.

Böden besonderer Funktionsausprägung kommen im Gebiet nicht vor. Eine relevante Produktionsfunktion wird vom Boden derzeit nicht ausgeübt.

#### Nutzungsphase

Während der Nutzungsphase lassen sich im Geltungsbereich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf den Boden ableiten.

### **5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer können grundsätzlich hervorgerufen werden durch Versiegelung und Verdichtung von Oberflächen, die die Grundwasserneubildungsfähigkeit verringern, durch stoffliche Einträge sowie durch Wasserentnahme und Wassereinleitung.



Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Flächenversiegelung. Niederschlagswasser, welches innerhalb des Geltungsbereiches auftritt, versickert künftig auf den verbleibenden unbefestigten Flächen. Es wird nicht über eine Vorflut abgeleitet. Die Grundwasserneubildung wird durch die möglichen baulichen Ergänzungen insgesamt nicht verändert.

Die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich weisen nicht darauf hin, dass es zu Stoffeinträgen kommen kann, die zu einer Gefährdung des Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern führen.

Trinkwasserschutzgebiete bzw. Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Es liegen keine Hinweise auf eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

#### **5.2.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Wirkungen der Nutzungen einschließlich der Ergänzungen innerhalb des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Schutzgüter **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt** sind potentiell möglich im Wesentlichen durch:

- Entfallen der Ausweisung von Grünflächen,
- Überbauung.

##### Entfallen der Ausweisung von Grünflächen,

Im Geltungsbereich 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im nördlichen Teil sowie entlang der Fürstenwalder Straße Grünflächen ausgewiesen. Die Grünflächen werden im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes einer Sonderbaufläche Handel sowie einer gewerblichen Baufläche zugeordnet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, welches im Parallelverfahren erfolgt, wird der nördliche Teil der Grünfläche als Fläche mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen festgesetzt. Der sich südlich anschließende Teil ist Bestandteil des Grünlandes bzw. erstreckt sich bis zur Tankstelle an der Fürstenwalder Straße. Der als Grünfläche ausgewiesene Bereich ist dort eine Rasenfläche geringer ökologischer Wertigkeit.

Für zusätzliche Baumaßnahmen sieht der Bebauungsplan H8 die Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen vor. Die Verringerung der Grünfläche zugunsten von Sondergebietsfläche und gewerblicher Fläche wird in geeigneter Weise ausgeglichen bzw. ersetzt.

##### Überbauung

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Möglichkeit der zusätzlichen Überbauung im Geltungsbereich. Im Bebauungsplan, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden adäquate, geeignete Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt. Die zusätzliche Bebauung wird vollständig durch die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des B-Planes „EKZ Fürstenwalder Straße“, welches parallel zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, kompensiert. Gesetzlich geschützte oder besonders wertvolle Biotope sind nicht betroffen. Auch artenschutzrechtliche Belange finden im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung.



### **5.2.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild**

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan H8, zur Neuordnung des Einzelhandelsstandortes sowie zur Erweiterung des sonstigen Sondergebietes. Art und Maß der baulichen Nutzung sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes H8 vorgegeben. Diese regeln eine Bebaubarkeit bis zu einer Firsthöhe von 58 m über NHN. Aufgrund der Geländehöhen im Geltungsbereich von etwa 47 m bis etwa 48 m über NHN sind Gebäude bis zu einer Firsthöhe von etwa 10 m zulässig. Durch die im Bebauungsplan H8 festgesetzte GRZ von 0,8 wird eine weitgehende Überbauung möglich gemacht. Dies ist durch die Darstellung als Sonderbaufläche Handel und als gewerbliche Baufläche im Bereich der 70. FNP-Änderung bereits absehbar.

Der Bebauungsplan regelt auch die maximalen Höhen der Werbeaufsteller. Im Plangebiet des Bebauungsplanes H8 sind Höhen von 58 m über NHN zulässig. Die Flächen für die Aufstellung der Werbeanlagen (außerhalb der Stätte der Leistung) befinden sich im Wesentlichen im Bereich der 70. FNP-Änderung.

Der Geltungsbereich prägt das Erscheinungsbild der Stadt im Bereich der nördlichen Verkehrsachse.

Der den Nordosten des Geltungsbereiches flankierende Gehölzbestand ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Der Gehölzbestand mindert eine Einsehbarkeit des derzeit unbebauten Teils des Plangebietes. Für als Sonderbaufläche sowie gewerbliche Baufläche auszuweisende Fläche im Süden des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine erhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand zu erwarten.

### **5.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 8 „EKZ Fürstenwalder Straße“, dient der planungsrechtlichen Neuordnung und Erweiterung eines Einzelhandelsstandortes bzw. Standortes für eingeschränktes Gewerbe in Beeskow. Durch die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und somit auch der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht nicht die Möglichkeit, dass in erheblicher Weise Abfälle erzeugt, beseitigt und verwertet werden.

Hinweise auf erhebliche Umweltwirkungen durch die Art und Menge von Abfällen sowie deren Beseitigung und Verwertung ergeben sich nicht.

### **5.4 Auswirkungen infolge Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt treten dann auf, wenn es zu Unfällen oder zu Katastrophen kommt.

Aus den Inhalten der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow lassen sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ableiten.



## 5.5 Kumulierende Auswirkungen

Zu kumulierenden Auswirkungen kann es durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben innerhalb eines sich überschneidenden Einwirkungsbereiches kommen. Der Einwirkungsbereich bemisst sich nach dem Wirkfaktor und ist entsprechend unterschiedlich zu bemessen. Eine Berücksichtigung und Bewertung möglicherweise kumulierender Wirkungen erfolgt gegebenenfalls in den Kapiteln, in denen die Umweltwirkungen beschrieben werden.

## 5.6 Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Entsprechend des Forschungsberichtes Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP<sup>5</sup> lassen sich für Umweltprüfungen vor allem folgende Klimaanpassungsaspekte in Hinsicht auf die Auswirkungen auf das Klima ableiten:

- Hitzebelastung - Aufheizung von Siedlungsbereichen
- Veränderungen im Wasserhaushalt – Starkregen und Hochwasser
- Veränderungen im Wasserhaushalt - Wassermangel, Niedrigwasser
- Höhere Empfindlichkeit von Böden, Georisiken
- Gefährdung von Tieren und Pflanzen und der Biodiversität.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. H8 der Stadt Beeskow, welcher die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll zur Neuordnung und Erweiterung eines Einzelhandelsstandortes.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst bebaute Fläche im südlichen sowie Grünfläche im nördlichen Teil. Über Festsetzungen des Bebauungsplanes wird ein Teil der Grünfläche als Fläche mit Baumbestand zum Erhalt gesichert. Durch die Zuordnung der verbleibenden geringen Fläche, welche einen Streifen entlang der Fürstenwalder Straße umfasst, kommt es nicht zu Wirkungen auf das Klima.

Aus dem Klimawandel können sich veränderte Umweltbedingungen und daraus resultierend Risiken für bzw. Auswirkungen auf Vorhaben und Pläne selbst ergeben. Denkbar ist ein höherer Bedarf an Energie für Zwecke der Klimatisierung. Ein Hochwasserrisiko besteht nicht. Unmittelbare Risiken für den Geltungsbereich lassen sich nicht ableiten.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich und Kompensation von erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen

Als Maßnahme nachteilige Umweltwirkungen zu vermeiden, zu verhindern bzw. zu verringern, ist insgesamt die Inanspruchnahme eines durch die vorhandene Nutzung vorgeprägten Standortes aufzufassen. Der Bereich befindet sich im Norden der Kernstadt Beeskow. In südlicher Richtung ist in relativ großer Entfernung das Stadtzentrum von Beeskow gelegen. Hinsichtlich der Infrastruktur ist das Plan-

---

<sup>5</sup> CLIMATE CHANGE 04/2018 von Konstanze Schönthaler, Dr. Stefan Balla, Dr. Thomas F. Wachter Bosch & Partner GmbH, Herne, Prof. Dr. Heinz-Joachim Peters Freiburg im Auftrag des Umweltbundesamtes



gebiet als gut erschlossen einzuschätzen. Durch eine bereits vorhandene Ausfahrt aus dem Kreisverkehr ist der nördliche Teil des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes straßenverkehrsmäßig angeschlossen. Durch Verdichtung der Bebauung bzw. den Anschluss an vorhandene Bebauung in kerngebietsnahen Bereichen und der Ausnutzung vorhandener Infrastruktur, sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Vergleich zur Inanspruchnahme von ortsfremere Standorten vermindert.

## **6.2 Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen**

Die Kompensation von erheblichen, nachteiligen Umweltwirkungen wird im Bebauungsplanverfahren Nr. H8 „EKZ Fürstenwalder Straße“ geregelt. Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung zusätzlicher Fläche geschaffen werden, liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor. Im Bereich der 70. FNP-Änderung wird eine planerische Mehrversiegelung jedoch nur geringfügig vorbereitet. Im Landkreis Oder-Spree existiert ein Entsiegelungskataster. Innerhalb dessen stehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung. Über eine zweckgebundene Zahlung in das Entsiegelungskataster wird in Abhängigkeit des Baufortschrittes im Bebauungsplangebiet H8, adäquater Ausgleich geleistet. Mittels der Zahlung werden Entsiegelungsmaßnahmen im Landkreis umgesetzt. Damit sind auch die durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Eingriffe kompensiert.

## **7 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Entsprechend Anlage 1 BauGB ist im Umweltbericht eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, vorzunehmen.

Für die Umweltprüfung wurden keine besonderen technischen Verfahren angewendet. Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

## **8 Zusammenfassung**

In der Stadt Beeskow wird gegenwärtig der Bebauungsplan Nr. H8 „EKZ Fürstenwalder Straße“ aufgestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes da die Festsetzungen des BP H8 nicht 100 %ig aus den Darstellungen des rechtskräftigen FNP der Stadt Beeskow ableitbar sind. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan H8 ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2018 gefasst worden. Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung hat sich die notwendige 70. FNP-Änderung ergeben. Die notwendigen Änderungen waren bereits Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Unterrichtung der Behörden/sonstiger Träger öffentlicher Belange fanden im ersten Halbjahr des Jahres 2019 statt.

Das Bebauungsplangebiet des B-Planes H8 und so auch der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Norden der Stadt Beeskow. Der Bebauungsplan H8 umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) H1



„Einkaufszentrum Beeskow Nord“ sowie geringe Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Einzelhandel“ H7, dessen Geltungsbereich unter anderem das Stadtzentrum von Beeskow miteinschließt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan H1 ist nur im Bereich der Einfahrt in das Gebiet von der Fürstenwalder Straße aus Bestandteil der 70. FNP-Änderung. Die durch den Bebauungsplan H8 überplante Fläche des Bebauungsplanes H7 ist vollständig Bestandteil der 70. FNP-Änderung.

Der Bebauungsplan soll der Weiterentwicklung der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der städtebaulichen Ordnung westlich der Fürstenwalder Straße dienen. Über Beschränkungen hinsichtlich der Einzelhandelsortimente soll parallel das Stadtzentrum von Beeskow mit seiner zentralen Funktion gestärkt werden. Es sollen zudem die über den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Beeskow planungsrechtlich vorbereiteten Flächen nördlich des bestehenden Einkaufszentrums bzw. westlich des Kreisverkehrs) für den Einzelhandel entwickelt werden. Dies ist auch das Planungsziel der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für eine Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes H8 lässt sich dieser nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das B-Plangebiet als Mischbau- und Sonderbaufläche Handel sowie als Grünfläche aus. Teilbereiche entlang der Fürstenwalder Straße sollen in *Sonderbaufläche Handel* und *Gewerbliche Baufläche* umgewandelt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine Fläche von etwa 2 ha. Weitgehend wird durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Realzustand nachvollzogen. Mischbauflächen sind zukünftig nicht mehr Bestandteil des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

### **Mensch**

Innerhalb des Geltungsbereiches 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die nächst gelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches auf der Ostseite der Fürstenwalder Straße. Es handelt sich um ein Wohnhaus südlich eines Einzelhandelsstandortes. Weitere Wohnbebauung befindet sich südlich des Geltungsbereiches. Die Wohnbebauungen sind entsprechend dem Flächennutzungsplan einer gemischten Baufläche zuzuordnen.

Objekte und Gebäude, die der Naherholung von Menschen dienen, befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in dessen Umfeld nicht.

Als Auswirkungen auf in der Umgebung lebende Menschen durch die Nutzungen im Plangebiet sind Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen zu prüfen. Eine nähere Betrachtung lässt den Schluss zu, dass diese Wirkungen für im Umfeld lebenden Menschen keine Erheblichkeitsrelevanz haben.

Bezüglich Lärm regelt der Bebauungsplan H8 über Festsetzungen, dass die gewerblichen Nutzungen im Sondergebiet bzw. im eingeschränkten Gewerbegebiet auf solche beschränkt sind, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird gesichert, dass die Immissionsrichtwerte der Wohnbebauung im südlich bzw. südöstlich angrenzenden Mischgebiet nicht überschritten werden.

### **Fläche/Geologie/Boden**

Die Stadt Beeskow befindet sich in geologischer Hinsicht im östlichen Randbereich der Beeskower Platte. Gestauchte Endmoränenbildungen und Grundmoränenablagerungen sowie fluviatile Sedimente, die während weichselkaltzeitlich-spätglazialen Abschmelzvorgängen abgelagert wurden, wechseln sich



hier miteinander ab. Das Plangebiet ist in einem Bereich gelegen, in dem Sande als Ablagerungen von Gletscherschmelzwasser bestimmend sind.

Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplanes H8 sowie die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren kann zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen durch die Zulässigkeit zusätzlicher Bodenversiegelung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und wird durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert.

### **Wasser**

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Die Grundwasserflurabstände liegen im Plangebiet überwiegend zwischen > 5 m und 7,5 m. Für den südlichen Teil werden > 4 m bis 5 m genannt.

Zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, kann es durch zusätzliche Bodenversiegelung kommen, die die Grundwasserneubildung im Bereich beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser kann auf den auf unverbauten Flächen über die belebte Bodenzone versickern. Eine gegenüber dem Bestand zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser in eine Vorflut ist nicht beabsichtigt. Das Wasser verbleibt daher vollständig im Gebietswasserhaushalt.

Die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich weisen nicht darauf hin, dass es zu Stoffeinträgen kommen kann, die zu einer Gefährdung des Grundwassers bzw. von Oberflächengewässern führen.

Trinkwasserschutzgebiete bzw. Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

### **Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt**

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist teilweise versiegelt.

Im Norden schließt der Bebauungsplan eine Fläche ein, die gegenwärtig als Grünland frischer Standorte anzusprechen ist. Augenscheinlich wird das Grünland durch Mahd bewirtschaftet bzw. gepflegt. Randlich befinden sich Gehölzstrukturen. Im Bereich der 70. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich die nördlichste Spitze und der Bereich an der Fürstenwalder Straße der vorgenannten Fläche. Die nord-östliche Flanke des Geltungsbereiches wird bis nördlich des Kreisverkehrs von einem Baumbestand begleitet, mit dem Berg-Ahorn als Bestandsbildner. Einzelne Eichen höheren Alters treten hinzu. Der Gehölzbestand schließt eine Niederschlagswasserversickerungsmulde ein. Diese dient der verzögerten Versickerung von Niederschlagswasser der angrenzenden Straße. Die Mulde wird von einem Jungaufwuchs von Birken (*Betula pendula*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) begleitet.

Im Plangebiet der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im nahen Umfeld sind keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen.

Zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt kommt es durch:

- Entfallen der Ausweisung von Grünflächen,
- Überbauung.

### Entfallen der Ausweisung von Grünflächen.

Im Geltungsbereich 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im nördlichen Teil sowie entlang der Fürstenwalder Straße Grünflächen ausgewiesen. Die Grünflächen werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes einer Sondergebietsfläche sowie einer gewerblichen Baufläche zugeordnet.



Für zusätzliche Baumaßnahmen sieht der Bebauungsplan H8 die Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen vor. Die Verringerung der Grünfläche zugunsten von Sondergebietsfläche und gewerblicher Fläche wird in geeigneter Weise ausgeglichen bzw. ersetzt.

### Überbauung

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Möglichkeit der zusätzlichen Überbauung im Geltungsbereich. Im Bebauungsplan, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden adäquate, geeignete Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt.

Gesetzlich geschützte oder besonders wertvolle Biotope sind nicht betroffen. Auch artenschutzrechtliche Belange finden im Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung.

### **Klima**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Einflussbereich des ostdeutschen kontinentalen Binnenklimas. Da es weder zu einer erheblichen Flächenversiegelung noch zur Freisetzung klimarelevanter Gase kommt, liegen keine Hinweise auf nachteilige Auswirkungen auf das Klima vor. Auch besondere Risiken für den Geltungsbereich selbst durch die Folgen des Klimawandels lassen sich nicht ableiten.

### **Landschaftsbild**

Das Erscheinungsbild des Landschaftsausschnittes wird durch die vorhandene Bebauung im südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes H8 bzw. des südlichen Teils des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes geprägt. Der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes bzw. des Geltungsbereiches der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gegenwärtig unbebaut und wird von linienförmigen Gehölzstrukturen begleitet.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes H8, welche beschränkte Bauhöhen sowohl der Gebäude als auch der Werbeanlagen regeln und der durch den Gehölzbestand verminderten Einsehbarkeit sowie aufgrund der gegebenen Vorprägung lässt sich aussagen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes H8 bzw. der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft verbunden ist.

### **Schutzgebiete**

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes überschneidet sich nicht mit einem nationalen bzw. europäischen Schutzgebiet. Auswirkungen auf Schutzgebiete lassen sich nicht ableiten.

### **Kulturelles Erbe**

Für den Geltungsbereich 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Bodendenkmale bzw. Baudenkmale registriert.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, werden diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum und der unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt. Die entdeckten Bodendenkmale und Entdeckungsstätten werden bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten und vor Gefahren für die Erhaltung geschützt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale werden somit vermieden.